



Bundesnetzagentur

Branchenworkshop Industrienetzentgelte

30.04.2026

Organisatorisches

Gregor Glasmacher

Koordinierungsstelle der Großen Beschlusskammer
Energie (Stab06)

Datenschutz

- Allgemeine Datenschutzhinweise der BNetzA sind auf der Webseite einsehbar.
- Bei Nutzung der Kamerafunktion in der WebEx Konferenz ist das Bild entsprechend in der Konferenz einsehbar.
- Im Veranstaltungsraum dürfen keine privaten Videoaufzeichnungen getätigt werden.
- Sämtliche Präsentationen und der Webex-Chatverlauf werden nach der Veranstaltung bereitgestellt.
- Bei der Veröffentlichung des Chatverlaufs werden die Namen zu den eingebrachten Wortbeiträgen ebenfalls veröffentlicht.

Zum Umgang mit WebEx

- „Hand heben“ und Aufrufen von WebEx-Teilnehmenden kann leider nicht berücksichtigt werden.
- Bitte beteiligen Sie sich aktiv mit Fragen und Anregungen im Chat.
- Chatbeiträge werden im Rahmen des zeitlich möglichen in die Diskussion eingebracht. Sie werden hierfür ggf. zusammengefasst.
- Chatbeiträge, die nicht aufgerufen werden, werden dennoch im weiteren Prozess berücksichtigt.
- Name und Institution soll bitte in der WebEx-Teilnehmerliste ergänzt werden. Hierzu mit „Rechtsklick“ auf den eigenen Namen klicken.

Einordnung von Workshops und Expertenaustauschen

- Workshops und Expertenaustausche dienen...
 - der frühzeitigen Einbeziehung der Stakeholder in den Diskussionsprozess
 - der vorgelagerten Sachverhaltsaufklärung bzw. Klärung von Sachfragen
 - der Einholung von Informationen und Einschätzungen
 - der Vorbereitung von Festlegungsentwürfen
- Festlegungsentwürfe werden in weiteren Beteiligungsverfahren gesondert konsultiert

Agenda, 30. April 2026

09:30 – 09:35 Uhr Organisatorisches (Gregor Glasmacher)

09:35 – 09:45 Uhr Begrüßung, Einführung in den Termin (Barbie Haller)

Block 1: Orientierungspunkte der Bundesnetzagentur

09:45 – 11.00 Uhr Vorstellung des Orientierungspapiers und Rückfragen

Block 2: Impulsvorträge

11:00 - 11:20 Uhr Pilotprojekt WEPA (Florian Heinecke)

11:20 - 11:40 Uhr Pilotprojekt Currenta (Christoph Bier)

11:40 - 12:00 Uhr Übertragungsnetzbetreiber (Marius Klemm und Svetlina Ilieva-König)

12:00 – 13:00 Uhr Mittagspause

Agenda, 30. April 2026

Block 2: Fortsetzung Impulsvorträge

13:00 - 13:15 Uhr FIM Forschungsinstitut für Informationsmanagement (Hans-Ulrich Buhl)

13:15 - 13:30 Uhr Infraserb Höchst (Jakob Neumaier)

13:30 - 13:45 Uhr VEA (Eva Schreiner)

13:45 - 14:00 Uhr Evonik (Holger Brezski)

14:00 - 14:15 Uhr Covestro (Philipp von Carolsfeld)

14:15 - 14:30 Uhr ThyssenKrupp (Dennis Becher)

14:30 - 14:45 Uhr Hellma (Johannes Selle)

14:45 - 15:15 Uhr Kaffeepause

Block 3: Diskussion und Abschluss

15:15 - 16:15 Uhr Offene Diskussion

16:15 - 16:30 Uhr Zusammenfassung und Ausblick

16:30 Uhr Ende der Veranstaltung

Einführung und Stand des Verfahrens

Barbie Kornelia Haller
Vizepräsidentin der Bundesnetzagentur

Einordnung

- Frage der Industrienetzentgelte als eine zentrale Frage im AgNes Prozess
- Zuständigkeit bei der BNetzA in Folge einer Änderung des EnWG nach einem Urteil des EuGH
- EU Rechtsrahmen bei der Ausgestaltung zu beachten

Rückblick

- Eröffnung AgNes Verfahren und Veröffentlichung Diskussionspapier, 12.05.2025
- AgNes Auftaktworkshop, 02. und 03.06.2025
- Integration der Festlegung zu Industrienetzentgelten in AgNes, 08.07.2025
- Branchenworkshop zu Industrienetzentgelten, 30.09.2025
- Expertenaustausch zu Industrienetzentgelten, 30.04.2026

Einbettung in den Zwischenstand

- Industrienetzentgelte als Rabatt auf das reguläre Entgelt
- Reguläres Entgelt bei Industriekunden im Wesentlichen abhängig von:
 - **Ausgestaltung Grundmodell** – Kapazitätspreis in Kombination mit Arbeitspreis 1 und Arbeitspreis 2
 - **Ausgestaltung Kostenwälzung** zwischen den Netzbetreibern und Netzebenen – Schlüsselung entsprechend des „netzbezogenen Letztverbrauchs“

Pilotprojekte

- 19.02.2026: Veröffentlichung Konzeptpapier „Pilotprojekte für die Industrienetzentgelte“
 - Aufbau eines Austauschkreises mit den beteiligten Pilotunternehmen und Verbänden
 - Ziel: Erprobung der Modelle zu markt- und netzdienlichen Reaktionen aus dem Diskussionspapier im Praxistest
- Im Zuge der Ausarbeitung der Pilotprojekte Entwicklung eines weiteren Modells
- Beteiligte Unternehmen: 6 Unternehmen aus den Industriezweigen Chemie, Papier, Aluminium und Glas (Wacker Chemie AG, UPM GmbH, WEPA Deutschland GmbH, Currenta GmbH & Co. OHG, Trimet Aluminium SE, Pilkington Deutschland AG)
- Pilotbeginn: z. T. sehr kurzfristig schon zum 01.03.2026.
- Insgesamt ist mit der derzeitigen Auswahl an Pilotprojekten ein gutes Verhältnis aus dem mit der Begleitung einhergehenden Aufwand und den aus den Pilotprojekten zusätzlich zu erwartenden Erkenntnissen gewahrt.

Übergangsregelungen

- **Bandlastregelung**
 - für Bestandskunden Übergangszeit bis zum 31.12.2031
- **Atypische Netznutzung**
 - keine generelle Übergangszeit vorgesehen.
 - Übergangszeit für Bestandskunden mit einer Mindestabnahme von 10 GWh/a unter gewissen, notwendigen Modifikationen des heutigen Systems wird erwogen.

Zeitplan und Übergangsregelungen

27.05.2026	Präsentation der Zwischenergebnisse AgNes
Mitte 2026:	Erster Entwurf Festlegung AgNes, förmliche Konsultation
Ende 2026:	Festlegung AgNes
Q2 2027:	Entwurf konkretisierende Festlegung Industrienetzentgelte, förmliche Konsultation
Q 3 2027:	Bestimmung Industrienetzentgelte
31.12.2028:	StromNEV tritt außer Kraft
01.01.2029:	Beginn Anwendung der neuen Regelungen
01.01.2029-31.12.2031	Für Bestandskunden: Übergangszeitraum mit Wahlmöglichkeit neue Regelungen oder Bandlastkriterien

Allgemeine Netzentgeltsystematik für die stromintensive Industrie

AgNes Grundmodell grundsätzlich auch für industrielle Verbraucher

Finanzierungsentgelt



Erlösanteil:
Arbeit

Erlösanteil:
Kapazität

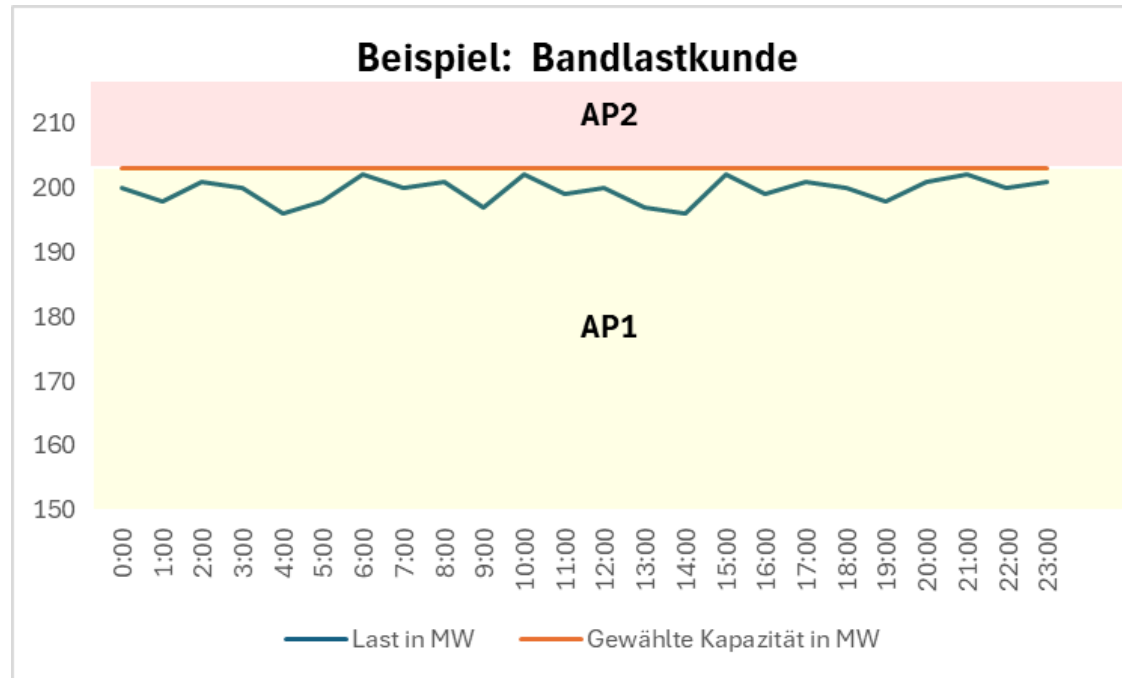
Anreizentgelt



Symmetrisch, vorzeichengerecht;
Erlösmöglichkeiten für einzelne
Netznutzer

Entgelt mit Finanzierungsfunktion

- Entgelt mit Finanzierungsfunktion soll und wird voraussichtlich keine Veränderungen des Abnahmeverhaltens hervorrufen



Entgelt mit Finanzierungsfunktion

Bleiben bisherige Gestaltungen industrieller Abnahme auch in AgNes umsetzungsfähig?

An Industriestandorten und Industrienetzen finden sich verschiedene Konstellationen, insbesondere relevant:

Pooling → Gemeinsame Kapazitätsbewertung

Speicher zur Spitzenglättung → Zuordnung des Speichers zum Verbraucher

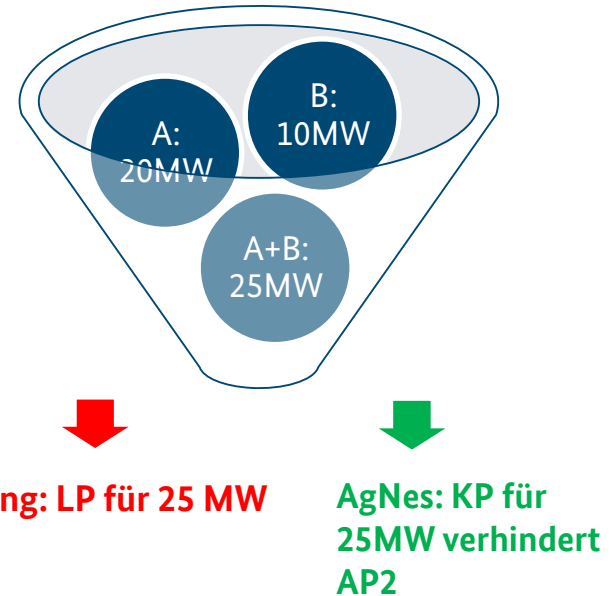
Entgelt mit Finanzierungsfunktion

Pooling

Bei leistungsbezogener Bepreisung durch einen KP ist das klassische Pooling nicht einfach; Beibehalt der Zusammenfassung von Entnahmestellen noch zu überdenken

Beispiel: Hinter einem Netzknoten betreibt der Letztverbraucher die Entnahmestellen A und B. JHL von A ist 20 MW, JHL von B ist 10 MW.

Die zeitgleiche JHL von A und B beträgt 25 MW.



Entgelt mit Finanzierungsfunktion

- Eine entsprechende Clusterung ist auch zwischen Industrieanlagen und ihren Speichern denkbar
 - Gemeinsame Kapazität für Letztverbrauch und Speicher an der Abnahmestelle
 - AP1 / AP2 auf Bezüge von der Abnahmestelle
 - Insofern besteht keine Vertrauensschutzproblematik
- Abgrenzung der Mengen, die der Speicher zurückspeist, muss möglich gemacht werden, wenn Speicher zusätzlich Arbitragegeschäfte machen möchte

Netzentgelt mit Anreizfunktion für industrielle Verbraucher?

Pro

- Gleichbehandlungsgrundsatz
- Anreizsetzung könnte Flexibilität fördern
- Mehrbelastung für jene, die nicht reagieren (können) ist Kern eines Anreizsystems

Contra

- Grenzen der Reaktionsfähigkeit (Anreiz kann teils nicht durchschlagen)
- Folgen hängen von historischer Standortwahl ab
- Auswirkungen auf den Wettbewerb innerhalb der Branchen?



Keine Atypische Netznutzung in AgNes

Gründe

- Abnehmende Effektivität
 - In Netzen mit hoher EE-Durchdringung ist Last nicht kostentreibend
- Mitnahmeeffekte
 - Windfall Profits für Abnehmer ohne nennenswerte Bedeutung für die Jahreshöchstlast im Netz
- Hemmung von Flexibilität
 - Potentiale durch hohen Rabatt für geringe Flexibilität gebunden

Folgen?

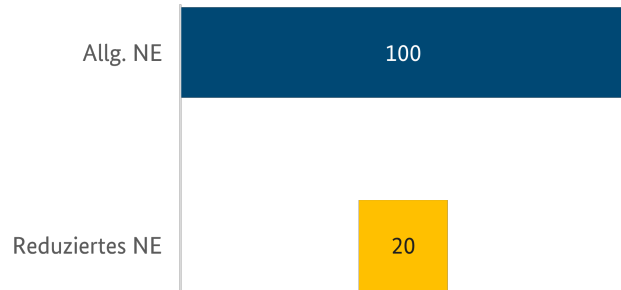
- Nachteile für Einzelne nicht per se ausgeschlossen. Erhalt des Status Quo ist kein Selbstzweck.
- durch neue Kostenwälzung bereits Entlastungen für Abnehmer bis zur MS-Ebene
- Großabnehmer, die heute Atypik nutzen, können ggf. neue Industrienetzentgelte erhalten
- modifizierte Übergangsregelung für große Bestandskunden vorstellbar

Verhältnis zum Sondernetzentgelt für Industrie & Gewerbe

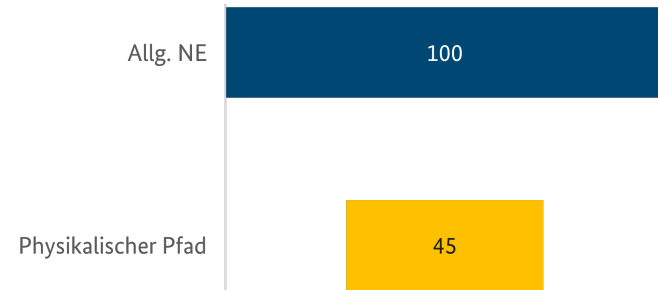
Allgemeines Netzentgelt als Bemessungsgrundlage

- Das allg. Netzentgelt bleibt auch im neuen Model Bemessungsgrundlage für den Rabatt
- Das physikalische Pfad spielt im neuen Modell keine Rolle

Effekt eines Sondernetzentgelts mit
80% Rabatt



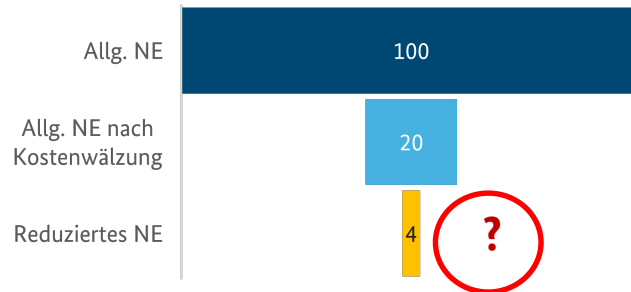
§ 19 Abs. 2 S. 2 StomNEV bei 7.000h und
pP als Fixpreis



Allgemeines Netzentgelt als Bemessungsgrundlage

- Durch die Schlüsselung der Kostenwälzung nach Letztverbrauchsmengen verändert sich die Bemessungsgrundlage bereits
- In der Hochspannung erfolgt eine relative Entlastung von bis zu 80%; Rabathöhe für neuen Tatbestand ist zu diskutieren

Relative Veränderung bei
Sondernetzentgelt mit 80% Rabatt
durch Kostenwälzung in der HS-Ebene



Modellvorschlag der BNetzA

Felix Maas, Josef Meier
Referenten Energieabteilung

Wir haben gelernt

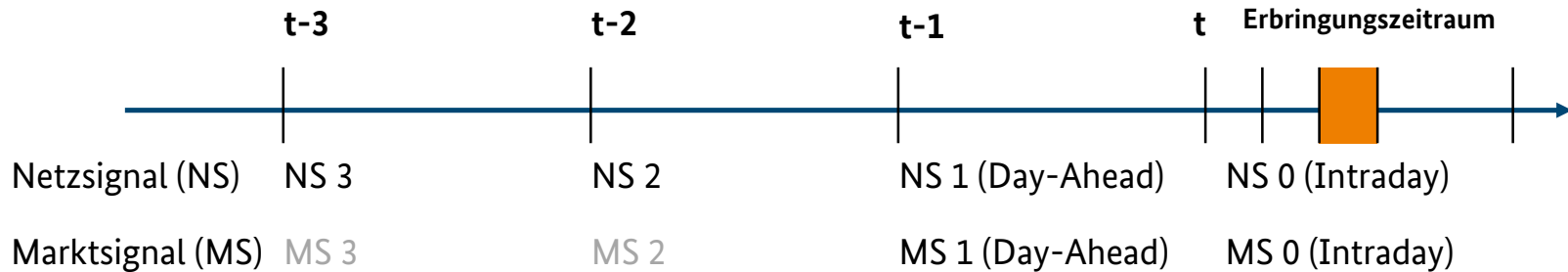
- Modell C nicht praktikabel
- *Tägliches* Netzsignal (Modell B) nicht gegeben, da
 - niedrigere Netzebenen nicht beobachtbar,
 - auf höheren Ebenen kein täglicher Bedarf
- Reaktion auf *jegliche* Preisschwankung (Modell A) nicht sinnvoll
 - Konzentration auf Zeiten mit dem höchsten Nutzen für das Energiesystem
 - Neuer Modellvorschlag mit Stärken und ohne Schwächen der Modelle A + B

Signal zur Lastanpassung

- **Netzsignal** wird gegeben, wenn angespannte bzw. kritische Netzsituationen drohen, z.B. wenn
 - großer **Redispatchbedarf** besteht oder sogar
 - **Netzreservekraftwerke** abgerufen werden müssen
 - Signalgeber (zunächst) die ÜNB
- **Marktsignal** in Zeiten von Systembelastungen relevant. Erkennbar wenn
 - Schwellen für besonders hohe oder niedrige Preise gerissen werden oder
 - besonders hohe Preisspreads vorliegen
 - Datengrundlage im Regelfall Ergebnisse der Day-Ahead-Auktion der EPEX Spot
- Im Zweifel hat das Netzsignal Vorrang

Zeitliche Abfolge und Vorlaufzeiten

- Variable Regelung geboten

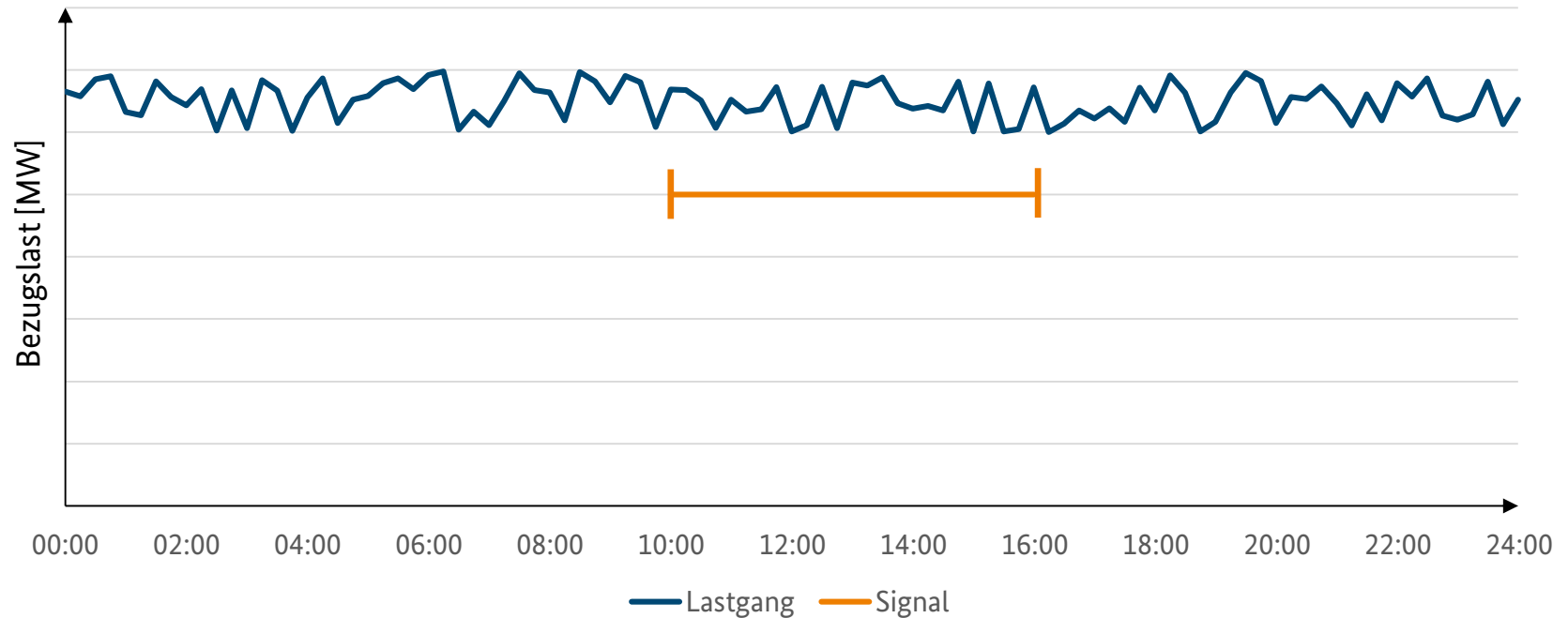


- Grundsätzlich gilt: Je kurzfristiger die Reaktion, desto höher der Systemnutzen
 - Geringere Vorlaufzeiten rechtfertigen höhere Rabatte

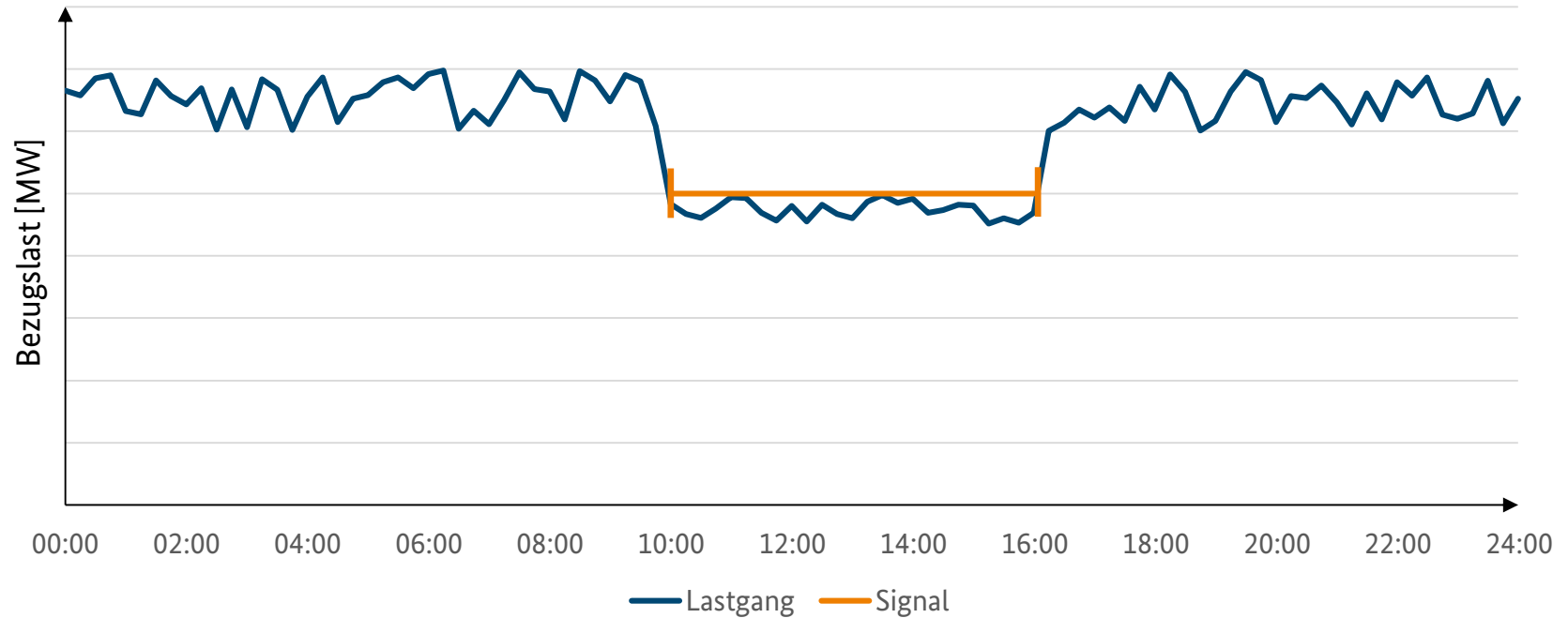
Höhe & Berechnung der Flexibilitätserbringung

- Ermittlung der **Höhe** notwendiger Lastanpassung relativ zur **Bezugslast** (Referenz)
 - Neben **Vorlaufzeit** wesentlicher Faktor für **Rabatthöhe**
- Sowohl **symmetrische**- als auch lediglich **asymmetrische Reaktionen** möglich
 - In Summe sollte vergleichbare Flexibilität erreicht werden
- Ausgangspunkt bei ca. 3 % der Referenzlast (**Leistung**)
 - Verschiedene Berechnungsmethoden denkbar:
 - **Grenzwert** für alle Zeiten mit Signal
 - **Durchschnittsbetrachtung** über Signal-Zeiträume

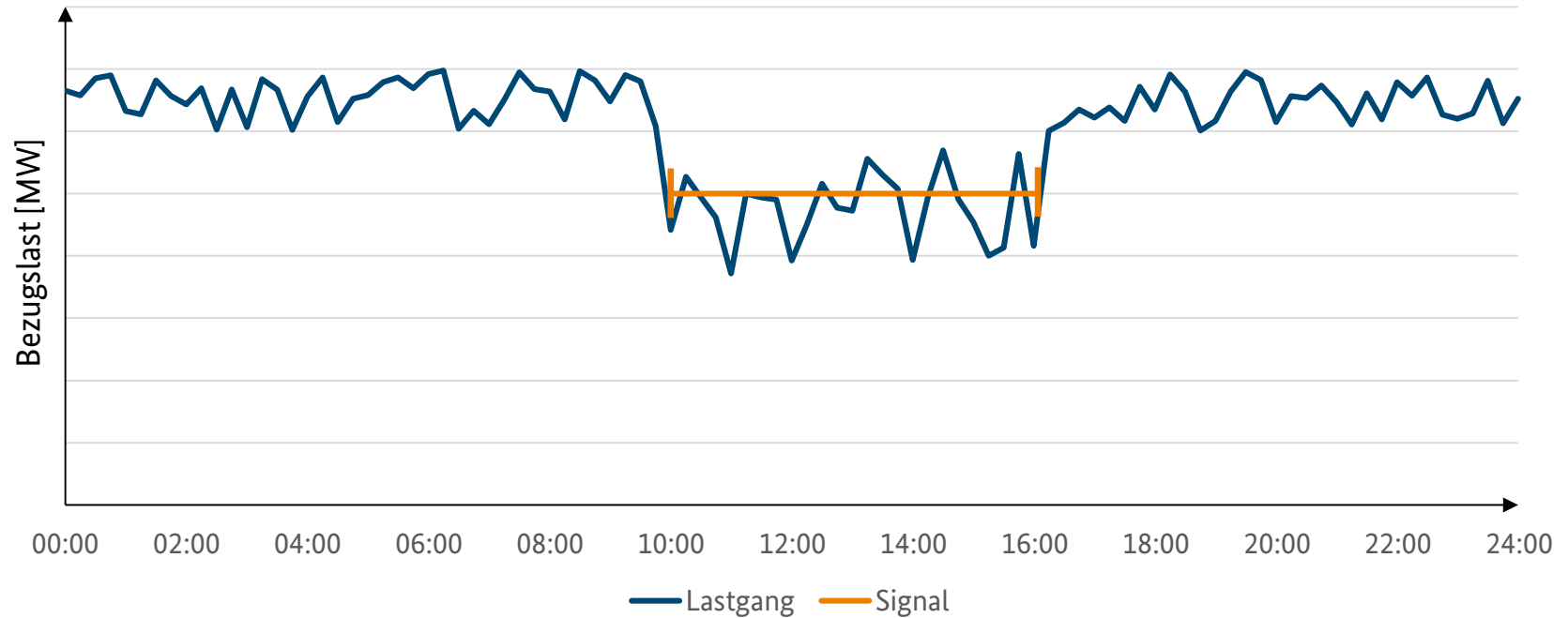
Beispiel Grenzwert & Durchschnittsbetrachtung



Beispiel Grenzwert & Durchschnittsbetrachtung



Beispiel Grenzwert & Durchschnittsbetrachtung



Erbringungsdauer & Rabatt

- **Erbringungsdauer** wird durch Parametrierung der Signale vorgegeben
 - Netz- und Marktsignale können teils längere Zeiträume umfassen
 - Ergänzend: Definition von **Limits** für Häufigkeit und Dauer
- **Rabatthöhe** sollte in Berücksichtigung von Höhe, Dauer und Vorlaufzeit der bereitgestellten Flexibilität ermittelt werden
- Beispiel für **Berechnungsformel**:

Rabatthöhe = Basisrabatt + Faktor Flexhöhe + Faktor Dauer + Faktor Vorlaufzeit

Bereitstellung von Prognosedaten

- Bereitstellung von **Lastprognosen** als zusätzliche **Gegenleistung** für Rabatt
- Prognosedaten können Netzbetreiber bei **Engpassmanagement** und der **Netzbetriebsführung** unterstützen
 - Netzdienliche Wirkung ergänzend zum Netzsignal
- Anlehnung an bestehenden Prozess zur Übermittlung von **KWEP-Daten**
 - Bereits etabliertes Verfahren für große Verbraucher (ab 50 MW)
- Planungsdaten werden erstmals d-2 gemeldet und sind am Vortag und für relevante Anpassungen zu aktualisieren

Berechnung der Referenzlast

- **Referenzlast** ist wichtige Ausgangsgröße für Einsatzplanung und Erfüllungskontrolle
- Unterschiedliche Ausgestaltungen zur Diskussion:
 - **Ex-ante-Bestimmung** vor Signalgebung
 - Übermittelter Prognoselastgang als Referenz
 - Berücksichtigung von Bezugslasten in der Vergangenheit (Vortag, Stunden vor Signal, etc.)
 - **Ex-post-Bestimmung** nach festgelegten Zeiträumen
 - Durchschnittslast am Signaltag
 - Durchschnitt aller (Viertel-)Stundenbezüge eines Monats
 - Signalzeiträume können ausgeklammert werden
 - Berücksichtigung von Rampen

Weitere Parameter

- **Toleranzzeiten**

- Berücksichtigung von Stillstandszeiten und ungeplanten Ausfällen
- Umfang der Toleranzzeiten abhängig von Gesamtparametrierung und erwarteter Abrufhäufigkeit

- **Betrachtungszeitraum**

- Wechsel auf monatliche Betrachtung vorgesehen
- Einzelne „Fehlmonate“ beeinflussen nicht den Restzeitraum eines Jahres

Kontakt

gbk@bnetza.de

www.bundesnetzagentur.de

RSS-Feed der Großen Beschlusskammer Energie:

Der folgende Link

https://www.bundesnetzagentur.de/SiteGlobals/Functions/RSSFeed/DE/RSSNewsfeed/RSSNewsfeed_GrosseBeschlusskammer.xml?nn=693926 muss dafür in

Ihrem RSS-Reader oder der entsprechenden Erweiterung Ihres Browsers, beziehungsweise in Ihrem E-Mail Programm, hinterlegt werden.

Dieser Dienst ist kostenlos und es werden keine Kontaktdaten benötigt.



Bundesnetzagentur